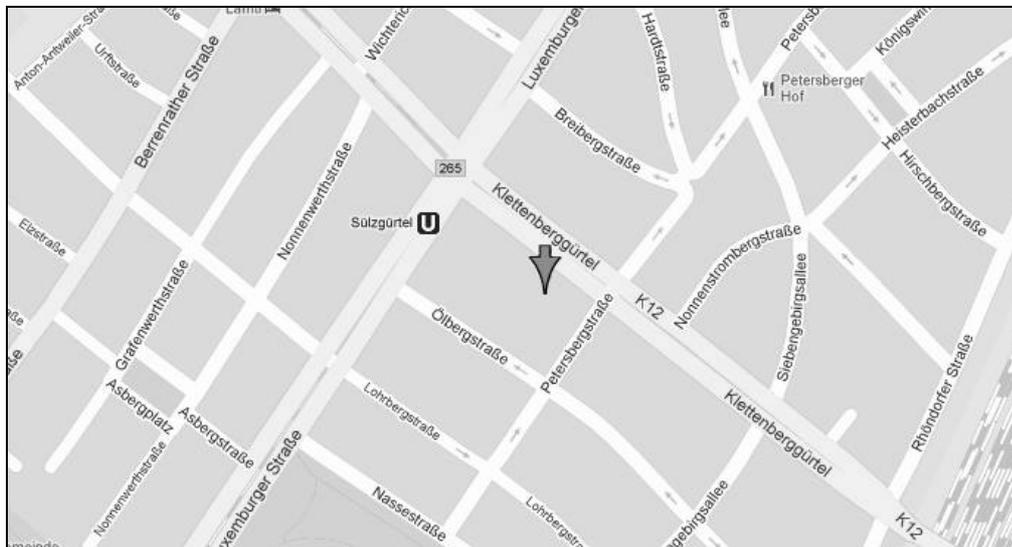


# Einladung zur Mitgliederversammlung

am 26. April 2012

Unsere jährliche, ordentliche Mitgliederversammlung findet diesmal im **Brunosaal, Klettenberggürtel 65**, statt. Einlass ist ab 19:00 Uhr, die Versammlung beginnt um 19:30 Uhr.

Der Vorstand lädt Sie herzlich ein, sich aktiv an der Gestaltung unserer Vereinsziele und den Wahlen zu den Vereinsgremien zu beteiligen.



## Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Ehrung der Wettkämpferinnen und Wettkämpfer
4. Höhepunkte der Jahre 2011 und 2012
5. Jubilare der Sektion
6. Sanierung Kölner Eifelhütte (Eifelheim Blens)
7. Verpachtung und Umbau der Hexenseehütte
8. Rechenschaftsbericht des Vorstands
9. Jahresrechnung 2011
10. Bericht der Rechnungsprüfer
11. Entlastung des Vorstands
12. Ergebnisverwendung
13. Wirtschaftsplan 2012
14. Satzungsänderungen
15. Wahlen zu den Gremien
16. Verschiedenes

**Bitte bringen Sie diese Einladungsschrift zur Mitgliederversammlung mit. Sie soll Ihnen als Tischvorlage dienen.**

Bitte reichen Sie Ihre Beiträge zum TOP 'Verschiedenes' schriftlich bis 14 Tage vor der Versammlung bei der Sektion ein. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist nur mit einem gültigen DAV-Mitgliedsausweis für das laufende Jahr (wahlberechtigte Kategorien: A, B, C, D) möglich. Bitte tragen Sie sich am Eingang in die Teilnehmerliste ein.

Die Wahlvorschläge von Mitgliedern sowie der Jahresabschluss für Köln und Serfaus werden wie immer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle ausgehängt.

## TOP 14 Satzungsänderungen

Es ist jeweils links die alte und rechts die neue Fassung aufgeführt. Änderungen sind entweder fett gedruckt (verbindlich), unterstrichen (Empfehlungen der Mustersatzung), durchgestrichen (Wegfall) oder kursiv dargestellt (sektionseigene Zusätze).

### **Änderungen zu § 13 „Zusammensetzung“ (Vorstand)**

Alte Fassung § 13	Neue Fassung § 13
<p>1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (engerer Vorstand). Diese sind in das Vereinsregister einzutragen. Dem Vorstand gehören außerdem der Vertreter der Sektionsjugend, die Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, Hütten-, Bau- und Wege, Naturschutz, Ausbildung, Gruppen und von der Mitgliederversammlung etwa zu bestimmender anderer Aufgabengebiete an.</p> <p>2. Die Mitglieder Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Näheres über Wahlverfahren und das Einbringen von Wahlvorschlägen regelt die Wahlordnung (§ 20 Abs. 3 ff).</p> <p>3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird an dessen Stelle durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin - sowie in Fällen langdauernder Verhinderung - berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.</p>	<p>1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (engerer Vorstand). Diese sind in das Vereinsregister einzutragen. Dem Vorstand gehören außerdem der Vertreter der Sektionsjugend, die Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, Hütten-, Bau- und Wege, Naturschutz, Ausbildung, Gruppen und von der Mitgliederversammlung etwa zu bestimmender anderer Aufgabengebiete an.</p> <p>2. Die Mitglieder Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Näheres über Wahlverfahren und das Einbringen von Wahlvorschlägen regelt die <i>Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (§ 18 Abs. 3 Buchstabe f)</i>.</p> <p>3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird an dessen Stelle durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin - sowie in Fällen langdauernder Verhinderung - berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.</p>

### **Änderungen zu § 18 „Zusammensetzung und Aufgaben“ (Gesamtvorstand)**

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. Dem Gesamtvorstand ist vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Vorberatung des Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung;</li><li>b) die Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages;</li><li>c) die Beratung von Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung, die die Aufgaben der Sektion verändern;</li><li>d) die Vorberatung von Entscheidungen, die den Beitritt zu anderen Organisationen zum Inhalt haben;</li><li>e) die Beratung und Vorbereitung von Veranstaltungen und Maßnahmen besonderer Bedeutung.</li><li>f) der Erlass der Wahlordnung</li></ul>	<p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. Dem Gesamtvorstand ist vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Vorberatung des Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung;</li><li>b) die Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages;</li><li>c) die Beratung von Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung, die die Aufgaben der Sektion verändern;</li><li>d) die Vorberatung von Entscheidungen, die den Beitritt zu anderen Organisationen zum Inhalt haben;</li><li>e) die Beratung und Vorbereitung von Veranstaltungen und Maßnahmen besonderer Bedeutung.</li><li>f) der Erlass der <i>Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung</i></li></ul>

## Änderungen zu § 21 „Auflösung“ (Mitgliederversammlung)

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel aller Mitglieder erschienen, kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden weiteren Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.</p>	<p>1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel aller Mitglieder erschienen, kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden weiteren Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.</p> <p>2. <b>Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Sektion an den DAV oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat bzw. haben, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion oder dem sonstigen Rechtsnachfolger unentgeltlich zu übertragen.</b></p>

## Änderungen zu § 22 „Geschäftsordnung“ (Mitgliederversammlung)

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Zweiten oder Dritten Vorsitzenden geleitet. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Zweiten oder Dritten Vorsitzenden geleitet. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.</p> <p>2. <i>Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (§ 18 Abs. 3 Buchstabe f).</i></p>

## TOP 15 Wahlen zu den Gremien

Zur Mitgliederversammlung 2012 endet die Amtszeit folgender Ämter: 2. Vorsitzender, Schriftführer, Referentin für Hütten, Bau, Wege und Referent für Naturschutz. Die Ämter 3. Vorsitzenden und Referent für Öffentlichkeitsarbeit müssen wegen Rücktritts neu besetzt werden. Der neue Referent für Jugend muss bestätigt werden. Im Gesamtvorstand sind neue Gruppenleiter/innen und den/die Beisitzer/in des Schriftführers zu wählen.

### **Wahlvorschlag des Vorstands**

#### **VORSTAND**

2. Vorsitzender: Oswald Palsa  
3. Vorsitzender: N.N.  
Schriftführerin: Hildegard Troske

#### *Referenten/innen:*

Hütten, Bau, Wege: N.N.  
Öffentlichkeitsarbeit: Oliver Kühn  
Naturschutz: Elisabeth Roesicke  
Jugend: Mirko Nettekoven (nur Bestätigung)

#### **GESAMTVORSTAND**

*Gruppenleiter/innen:*  
Wandergruppe: Ilka Walter  
Frauen-Bergsport-Gruppe: Johanna Brings

#### *Beisitzer/innen:*

Schriftführer: N.N.

#### **RECHNUNGSPRÜFER**

-

### **Wahlvorschlag von Mitgliedern**

#### **VORSTAND**

2. Vorsitzender: -  
3. Vorsitzender: -  
Schriftführerin: -

#### *Referenten/innen:*

Hütten, Bau, Wege: -  
Öffentlichkeitsarbeit: Wolfgang Graner  
Naturschutz: -  
Jugend: -

#### **GESAMTVORSTAND**

*Gruppenleiter/innen:*  
Wandergruppe: -  
Frauen-Bergsport-Gruppe: -

#### *Beisitzer/innen:*

Schriftführer: -

#### **RECHNUNGSPRÜFER**

-

#### **Wahlordnung der Sektion "Deutscher Alpenverein, Sektion Rheinland-Köln e.V."**

Aufgrund § 13 Abs. 2 der Satzung wird folgende Wahlordnung erlassen.

##### **1. Wahlvorschläge**

Vorschläge des Vorstands zu Wahlen (§ 13 Abs. 2 Satz 1; § 18 Abs. 1 Satz 1) sollen zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.

Vorschläge von Mitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine Liste mit den Vorschlägen von Mitgliedern soll in der Geschäftsstelle ausgehängt und in geeigneten Medien bekannt gemacht werden.

##### **2. Wahlverfahren**

Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet der Vorsitzende des Ältestenrats oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Ältestenrats.

Im Übrigen obliegt die Wahlleitung dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Vorstands.

Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall ein anderes Wahlverfahren beschließen.

Beschlossen in der Gesamtvorstandssitzung am 28.11.2002